

Vereinbarung zwischen VASOS und SSRV einerseits und PS CH andererseits betreffend SSR

1. Grundlage

Die Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfeorganisationen (VASOS) und der Schweizerische Senioren- und Rentnerverband (SSRV) bilden eine einfache Gesellschaft, um gemeinsam den Schweizerischen Seniorinnen- und Seniorenrat (SSR) zu führen.

Das BSV beauftragt Pro Senectute Schweiz (PS CH), den SSR administrativ und fachlich zu begleiten.

2. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die administrative und fachliche Begleitung des SSR durch PS CH.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung sind die Führung, die Vertretung gegen aussen und innen, die Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie insbesondere sämtliche inhaltlichen Aspekte des SSR. Diese obliegen ausschliesslich dem SSR selbst. PS CH spricht zu keiner Zeit für den SSR, der SSR zu keiner Zeit für PS CH. Der SSR verfügt zudem über einen eigenen Auftritt mit eigener Wort- und Bildmarke; dieser Auftritt unterscheidet sich umfassend vom Auftritt von PS CH.

3. Leistungen

3.1 Leistungen von PS CH

PS CH erbringt für den SSR die folgenden Leistungen:

- Sicherstellung sämtlicher administrativer Arbeiten, die für den Aufbau, den Betrieb, die Wirkung sowie die Entwicklung des SSR notwendig sind - insbesondere die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen.
- Führung der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) des SSR sowie die Sicherstellung der Rechnungsrevision.
- Sicherstellung des notwendigen fachlichen Inputs durch die Bereitstellung von Dokumentationen, die Erarbeitung von fachlichen Unterlagen sowie die Begleitung von Fachleuten, die mit Studien beauftragt werden.
- Sicherstellung von selektionierten Zugängen zu den schweizerischen Medien (online und offline) sowie Zusammenarbeit mit den regelmässigen Publikationsplattformen Zeitlupe, Génération und Seniorweb.
- Sicherstellung der Dreisprachigkeit (D, F, I) des SSR durch Übersetzungen.
- Sicherstellung der Erreichbarkeit des SSR (Telefonzentrale, Ansprechpersonen), insbesondere zur Triage von Publikums- und Medienanliegen.
- Führung der Ablage und des Archivs des SSR.
- Zurverfügungstellen der notwendigen Infrastruktur.

PS erbringt die Leistungen mit den für die jeweiligen Arbeiten geeigneten eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Direktion in Absprache mit der Führung des SSR bezeichnet und für die entsprechenden Leistungen zu Gunsten des SSR freigestellt werden. Die Führung des SSR hat gegenüber den einzelnen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Vetorecht.

Die gesamte operative Verantwortung für die Koordination, die Erbringung sowie die Evaluation der Leistungen von PS CH an den SSR liegt beim stellvertretenden Direktor von PS CH (Mandatsleiter). Er ist zudem die zentrale Ansprechperson von PS CH für die Führung des SSR. Im Rahmen der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung nimmt er Weisungen der Führung des SSR entgegen.

3.2 Leistungen des SSR

Der SSR erbringt gegenüber PS CH folgende Leistungen:

- Sicherstellung einer frühzeitigen und kontinuierlichen Information von PS CH betreffend aller Aspekte der Tätigkeit des SSR, die für die administrativen und fachlichen Begleitung des SSR durch PS CH von Belang sind.
- Koordination sämtlicher Anliegen des SSR an PS CH bei der Führung des SSR zwecks Sicherstellung einer eindeutigen Kommunikation (Präsidium SSR/ Mandatsleiter PS CH).

4. Budget

Die Führung des SSR und die Direktion von PS CH einigen sich jeweils im Herbst des Vorjahres auf ein Budget für das nächste Kalenderjahr. Dieses bewegt sich im Rahmen des PS CH vom BSV zur Verfügung gestellten Maximalbetrags (CHF 200'000). Das Budget enthält auch Beiträge an die Infrastrukturkosten von VASOS und SSRV.

PS CH legt im Hinblick auf das Budget die für den SSR geleisteten Arbeitsstunden gemäss interner individueller Zeiterfassung offen und begründet damit die geforderte pauschale Abgeltung im personellen Bereich.

Das Budget gilt für das jeweilige Kalenderjahr als integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Das Budget wird vor der Verabschiedung von der Führung des SSR und der Direktion von PS CH gemeinsam dem BSV zur Stellungnahme unterbreitet. Im Fall von Differenzen suchen der SSR, PS CH und das BSV eine einvernehmliche Lösung.

5. Dauer

Die Vereinbarung wird mit einer Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen (1. Januar 2002 bis 31 Dezember 2005). Sie ist von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Der Auftrag des BSV an PS CH zur administrativen und fachlichen

Begleitung des SSR wird auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Kündigung sistiert; die entsprechenden Entgeltzahlungen gestoppt.

Die Vereinbarung kann nach Ablauf auf eine bestimmte oder auf unbestimmte Frist verlängert werden.

6. Infrastrukturen von VASOS und SSRV

VASOS und SSRV sind je für ihre eigene Infrastruktur, die zur Führung und zum Betrieb des SSR notwendig sind, selbst verantwortlich.

PS CH überweist jeweils nach der Verabschiedung des jährlichen Budgets des SSR durch das Ratsplenum die in diesem Budget festgelegten Beiträge an die VASOS und an den SSRV. VASOS und SSRV weisen in ihren Jahresrechnungen die aus diesen Beiträgen bezahlten Kosten für ihre Basisarbeit zugunsten des SSR gesondert aus. Ein allfälliger Überschuss ist auf das nächste Geschäftsjahr fortzuschreiben.

7. Konflikte

Konflikte, die sich aus der Auslegung und/oder der Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung ergeben, werden von den Parteien nach Möglichkeit einvernehmlich gelöst.

Kommt eine solche Einigung nicht zustande, bezeichnen beide Parteien je eine aussenstehende Vertrauensperson. Die beiden Vertrauenspersonen

erarbeiten unter Beizug einer Vertreterin oder eines Vertreters des BSV eine für beide Seiten verbindliche Lösung.

8. Übergangsbestimmung

Die beiden Parteien können mit einfachem Briefwechsel die vorzeitige Aufnahme der Tätigkeiten gemäss der vorliegenden Vereinbarung beschliessen, sofern das BSV die entsprechenden Mittel pro rata temporis zur Verfügung stellt.

Bern, 4. Oktober 2001

VASOS

Angeline Fankhauser
Präsidentin

Edmée Buclin
Vizepräsidentin

SSRV

Dr. Walter P. Seiler
Präsident

Margrit Annen-Ruf
Vizepräsidentin

Zürich, 4. Oktober 2001

PRO SENECTUTE SCHWEIZ

Albert Eggli
Präsident Stiftungsrat

Martin Mezger
Direktor